

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: GI, Ha, NG		21/017/03		21.01.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	09.02.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.02.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Corona - Sofortmaßnahme im Bereich Kindertagesbetreuung - Rückwirkende Antragsstellung auf Beitragsermäßigung, Kündigungsfrist für künftige Schulkinder 2021/2022				
Bezugsdrucksache 20/017/03, 20/017/03.1, 20/017/04, 20/017/06, 20/017/12				

Beschlussvorschlag

1. Abweichend von § 7 Abs. 6 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen, wird allen Eltern für das Jahr 2021 bis 31.01.2022 eine rückwirkende Antragstellung auf Beitragsermäßigung ermöglicht.
2. Abweichend von der bisherigen Regelung nach § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen kann die Kündigung von Kindern, die zum Schuljahr 2021/2022 in die Schule wechseln, analog der sonstigen Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 1 mit 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
3. Das Vorgehen nach den Ziffern 1 - 2 wird auch den freien Trägern vorgeschlagen, die das städtische Besuchsgeldmodell anwenden.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen sieht die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung erst ab dem Datum der Antragstellung vor. In der aktuellen Situation ist die Einkommensentwicklung aber nicht immer vorhersehbar. Um zu vermeiden, dass ein Großteil der betroffenen 4.400 Eltern einen fristwahrenden Antrag stellen müssen und um bürokratischen Aufwand zu minimieren, wird zeitlich befristet bis 31.01.2022 eine rückwirkende Antragstellung auf Beitragsermäßigung ermöglicht. Zudem werden die Kündigungsregelungen für künftige Schulkinder 2021/2022 an die sonstigen Kündigungsregelungen angepasst.

Begründung

Rückwirkende Antragstellung auf Beitragsermäßigung

Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen sieht die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung erst ab dem Datum der Antragstellung vor. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung muss bis zu einer schriftlichen Antragstellung auf Beitragsermäßigung grundsätzlich der Regelsatz entrichtet werden (§ 7 Abs. 5 BenO). Die erstmalige Beitragsermäßigung erfolgt gemäß § 7 Abs. 6 BenO ab dem Monat der Antragsstellung bzw. gemäß Abs. 8 ab dem Kalendermonat der Anzeige der Änderung, was durch eine erneute vollständige Antragsstellung erfolgt.

In der aktuellen Situation ist die Einkommensentwicklung in vielen Haushalten aufgrund von Kurzarbeit oder Einkommenseinbrüchen weiterhin nicht vorhersehbar bzw. negativ. Um zu vermeiden, dass diese Eltern einen fristwahrenden Antrag stellen müssen und um den damit verbundenen bürokratischen Aufwand zu minimieren, wird die im April 2020 beschlossene Regelung (vgl. GR-Drs 20/017/04), die für das Jahr 2020 eine rückwirkende Antragstellung auf Beitragsermäßigung bis zum 31.01.2021 ermöglicht, verlängert. Abweichend von der Benutzungsordnung werden alle Anträge auf Beitragsermäßigung, die bis zum 31.01.2022 gestellt werden, rückwirkend für das gesamte Jahr 2021 und nicht erst ab dem Monat des Antragseingangs berücksichtigt. Ein Antragseingang nach dem 31.01.2021 gilt ab Datum des Antragseingangs und nicht mehr für das Vorjahr. Das gleiche gilt für einen Antragseingang nach dem 31.01.2022.

Sofern die Träger, die das städtische Besuchsgeldmodell anwenden, der städtischen Vorgehensweise folgen, so gelten die Regelungen auch für diese Träger.

Kündigung von künftigen Schulkindern

Gemäß § 3 Abs. 1 Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen beträgt die reguläre Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Abweichend hiervon können Kinder, die in die Schule überwechseln unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April kündigen. Diese Regelung soll für die Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 in die Schule wechseln aufgehoben und durch die reguläre Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 1 mit 4 Wochen zum Monatsende ersetzt werden. Aktuell kann nicht davon ausgegangen werden, dass es bis zu den Sommerferien zu einem dauerhaften Regelbetrieb kommt. Alle Eltern sollen daher selbständig darüber entscheiden können, ob sie die Betreuung in einer veränderten Form weiterführen oder beenden möchten. Dies ist durch die derzeitige Kündigungsregelung bei künftigen Schulkindern nicht möglich. Die veränderte Regelung stellt alle Kinder gleich.

gez.

Robert Hahn
Bürgermeister